

9. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

### § 3 Gebührenmaßstab

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2010

|                                     |        |
|-------------------------------------|--------|
| für die ersten 0,1 ha               | 4,04 € |
| für jede weitere angefangene 0,1 ha | 1,48 € |

Zuschläge:

|                                  |                              |
|----------------------------------|------------------------------|
| für Flächen der Zuschlagsart ZuA | 2,96 € je angefangene 0,1 ha |
| für Flächen der Zuschlagsart ZuB | 1,48 € je angefangene 0,1 ha |
| für Flächen der Zuschlagsart ZuC | 0,74 € je angefangene 0,1 ha |

Abschläge:

|                                   |                               |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| für Flächen der Abschlagsart AbA  | 1,486 € je angefangene 0,1 ha |
| für Flächen der Abschlagsart AbB: | 0,74 € je angefangene 0,1 ha  |
| für Flächen der Abschlagsart AbC: | 0,55 € je angefangene 0,1 ha  |

Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke:

|   |        |
|---|--------|
| SW Groß Kordshagen  | 0,67 € |
| SW Groß Kordshagen, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB | 0,67 € |
| SW Nisdorf  | 0,87 € |
| SW Nisdorf, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB         | 0,87 € |
| SW Prohn  | 1,32 € |
| SW Prohn, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB           | 1,32 € |

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

(4) Die Zu- und Abschläge ergeben sich aus den Nutzungsarten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) wie in Anlage 1 aufgeführt.

### § 7 Inkrafttreten

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend ab 01.01.2010 in Kraft.

Neu Bartelshagen,

*06.10.10*

Bürgermeister



Ausgehängt am 12.10.2010

Abgenommen am 27.10.2010

# BEKANNTMACHUNG

## AMT NIEPARS

Die Amtsvorsteherin

für die Gemeinde Neu Bartelshagen  
Ortsteil Neu Bartelshagen

Die Gemeindevorsteherin hat in ihrer Sitzung am 31.08.2010 die

**9. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“**  
beschlossen.

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend ab 01.01.2010 in Kraft.

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ ist mit Ablauf des 27.10.2010 bewirkt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8.6.2004 nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Im Auftrag

*Stiller*

Stiller

Niepars, 11.10.2010

Ausgehängt am 12.10.2010

Abgenommen am 27.10.2010

